

Stellungnahme

Zu der erneuten Eingabe des Herrn Jochen Bonitz vom 19. Dezember 2013 in Sachen „Zugang zum schnellen Internet (Breitbandanschluss) ohne Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen unabhängig von der Zugangstechnologie“ wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent sieht seinem eigentlichen Anliegen mit der bereits erfolgten Stellungnahme nicht ausreichend Rechnung getragen und bittet daher um neuerliche Antwort. Anliegen des Petenten ist demnach insbesondere die Beseitigung der Benachteiligung der Bevölkerung und der Unternehmen im ländlichen Raum, denen kein leitungsgebundener Internetanschluss zur Verfügung gestellt, sondern stattdessen ein funkbasierter Anschluss angeboten wird (insb. Preise, Drosselung, Volumenbegrenzung).

Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind in Deutschland, unabhängig davon, ob diese leitungsgebundene oder funkgestützte Dienste erbringen, privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen, die dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unterliegen. Staatlichen Einflussmöglichkeiten auf die Vertragsgestaltung dieser Unternehmen sind enge Grenzen gesetzt. Dies betrifft auch und insbesondere die Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen, auf deren Basis die angebotenen Dienste erbracht werden. Direkter Einfluss auf die Preis- und/oder Angebotsgestaltung der Unternehmen besteht jedenfalls nicht.

Zusätzliche staatliche Eingriffsrechte, wie z.B. vom Petenten für die Marktregulierung angedeutet, sind vor dem Hintergrund EU-rechtlicher Vorgaben nicht realisierbar, so dass allein allgemeine kartellrechtliche Grundsätzen gelten.

Nicht zuzustimmen ist dem Petenten zuletzt in seiner Darstellung, ihm stünde außer funkgestützten Breitbandangeboten keine wettbewerbliche Alternative zur Verfügung. Breitbandanbindungen über Satellit sind bundesweit verfügbar (z.B. www.skydsl.de), in ihrer Preisstruktur weitgehend vergleichbar mit leistungsgebundenen Anschlussvarianten und unterliegen nach Angaben des Anbieters keiner Volumenbegrenzung.

Darüber hinaus unterstützt auch die Breitbandförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (von Bund und Ländern) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, kurz GAK, eine Verbesserung der Breitbandanbindung insbesondere von Haushalten, Gewerbetreibenden und Unternehmen in ländlichen Räumen, die bisher mit weniger als 2 Mbit/s (im Download) angebunden sind. Diese Mittel stehen in allen Bundesländern zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sehen wir keinen Handlungsbedarf für eine Universaldienstverpflichtung.